Amts-Blatt.

№ 123. Samstag den 12. October 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1471. (3) ad Nr. 3866.

Edict.

Von Seite dieses k. k. Stadt- und Landrechtes, als Pupillarbehörde des minderjährigen Thaddäus Clemens Grafen v. Lanthieri wird hiemit kund gegeben: Man habe zu bestimmen befunden, daß die über den besagten Mündel bestehende Vormundschaft, ungeachtet er mit dem 20. October l. J. sein 24. Lebensjahr vollenden wird, fernerhin noch auf unbestimmte Zeit fortzubestehen habe. — Görz am 17. September 1839.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1476. (2) Nr. 13753/2625 D.

Concurs.

Zur provisorischen Wiederbesetzung der Bezirksrichterstelle an der Religionsfondsherrschaft Ossiach zu Feldkirchen in Kärnthen, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Sechs Hundert Gulden M. M., einem Deputate jährlicher zwölf Klafter harten Brennholzes und dem für diesen Dienstposten jeweilig bemessenen Quartier-Equivalente, wird der Concurs hiermit mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten in die Competenz zu setzen wünschen, ihre vollständig belegten Gesuche, worin sich hauptsächlich über die juridischen politischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Civil und Criminal-Richteramtes, die Sprachkenntnisse, und über die in den bisherigen Dienstleistungen erworbenen Verdienste, so wie über die Moralität auszuweisen ist, bis 5. November l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Amtsindividuen der Religions-Fondsherrschaft Ossiach verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. October 1839.

Z. 1467. (3) Nr. 2001.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wohllöbliche k. k. oberste Hofpostverwaltung die Herabsetzung der Passagiers-Gebühr bei den zwischen Laibach und Klagenfurt zweimal wochentlich cursirenden Mallewägen mit unbedingter Passagiers-Aufnahme von 22 kr. auf 20 kr. pr. Meile, vom 15. October 1839 angefangen, bewilliget hat. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 4. October 1839.

Z. 1470. (3) Nr. 1468.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 23. October 1839, um 11 Uhr Vormittags im gewöhnlichen Saale oberhalb des Marine-Arsenal-Hauptthores, eine öffentliche Versteigerung für die Lieferung von 300000 und bedingungsweise vermehrbar auf 500000 Pfund rohen Hanfes zum Gebrauch der k. k. Marine abgehalten, und die Lieferung selbst dem Mindestbiethenden überlassen werden wird. — Der zu liefernde Hanf, unter dem auch eine feinere Gattung für Spagat und Rebschnüre begriffen wird, muß von der letzten Erzeugung, von ausgewählter vorzüglicher Gattung seyn, und alle jene Eigenschaften besitzen, welche zur Verfertigung von Tauwerk erforderlich sind. — Die Licitation gilt ausschließlich für Erzeugnisse des venetianischen und Ferrareser Hanfbaues; jede dieser beiden Gattungen wird einzeln versteigert werden, und bleibt die Lieferungsbegnehmigung einer oder der andern Gattung der Entscheidung des hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes überlassen.

— Die Concurrenten haben bei dem Versteigerungsrathe noch vor Anfang der Licitation das Reugeld pr. Zweitausend Gulden bar in Conventionsmünze, und zwar sowohl für den Venezianer als für den Ferrareser Hanf zu erlegen, und zur Sicherheit des für gewählt werdenden Lieferungscontractes hat der Ersteher die Verpflichtung, innerhalb 15 Tagen, vom Tage der ihm bekannt gewordenen hofkriegsräthlichen Genehmigung an gerechnet, eine Caution pr. Dreitausend fünfhundert Gulden C. M. entweder bar zu erlegen, oder mittelst Staats Obligationen oder Cartelle del Monte Lombardo Veneto, unter Beobachtung der bezüglich bestehenden Vorschriften zu leisten. — Die Contractsbedingnisse und bezüglichen Verbindlichkeiten sind umständlich aus der Licitations-Ankündigung und dem Versteigerungs-Capitulate vom 6. September 1839, S. 1468, zu ersehen, und können bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach eingesehen werden. — Venedig am 16. September 1839.

Der k. k. Marine-Ober-Commandant:
Hamilkar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Arsenals Ober-Verwalter und ökonomische Marine-Referent:
Angelo Comello.

Z. 1462. (3) ad Nr. $1378^{1}/_{1973}$ T. Nr. 25205.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der erledigte Tabak- und Stämpel-Bezirks-Verlag in Jaworow, im Przemysler Kreise, im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, dem an Verschleißpercenten Mindestfordernden, wenn gegen dessen Persönlichkeit nach den Gesetzen und der Landesverfassung kein Anstand obwaltet, provisorisch werde verliehen werden. — Dieser Verlag bezieht den Material-Bedarf aus dem sechs Meilen weit entfernten Tabak- und Stämpel-Magazin in Lemberg, und es sind demselben zur Materialfassung zugewiesen, zwei Sub-Verleger, drei Groß-Trafiken, und sämmtliche Trafikanten der Jaworower Peripherie. — Der Absatz, eigentlich der Verkehr, belief sich nach dem Rechnungsabschlusse vom 1. November 1837 bis Ende October 1838 im Tabak auf 51667 fl. 14 kr., im Stämpel auf 2838 fl. 24 kr., daher in beiden zusammen auf 54505 fl. 38 kr. Die Einnahme beträgt an Provision vom Tabak-Verschleiße von obigen 51667 fl. 14 kr. à $4^{1}/_{2}$ Procent 2325 fl. $1^{2}/_{4}$ kr., und von obigen 2838 fl. 24 kr. à 3 Proc. 85 fl. 9 kr., und an Provision vom Stämpelverschleiß und an alla Minuta-Gewinn 231 fl. $26^{2}/_{4}$ kr., somit zusammen 2641 fl. 37 kr.; dagegen hat er an Provisionen zu erfolgen und zwar: a) dem Sub-Verleger in Mosezisko an Tabak-Provision von 14274 fl. $12^{1}/_{4}$ kr. à 4 Proc. 570 fl. 58 kr., an Stämpel-Provision von 731 fl. 39 kr. à $2^{1}/_{2}$ Proc. 18 fl. $17^{1}/_{4}$ kr.; b) dem Sub-Verleger in Lubaczow an Tabak-Provision von 13654 fl. 23 kr. à 4 Proc. 558 fl. $10^{2}/_{4}$ kr., an Stämpel-Provision 877 fl. 18 kr. à $2^{1}/_{2}$ Proc. 21 fl. 56 kr.; c) dem Groß-Trafikanten in Krakowiec an Tabak-Provision von 3858 fl. 20 kr. à 3 Proc. 115 fl. 45 kr., an Stämpel-Provision von 176 fl. 48 kr. à 2 Proc. 3 fl. 32 kr.; d) dem Groß-Trafikanten in Wielkielzy an Tabak-Provision von 3676 fl. $13^{2}/_{4}$ kr. à 3 Proc. 110 fl. 17 kr., an Stämpel-Provision von 141 fl. 21 kr. à 2 Proc. 2 fl. $49^{2}/_{4}$ kr.; e) dem Groß-Trafikanten in Nirmirow an Tabak-Provision von 4499 fl. $34^{1}/_{4}$ kr. à 2 Proc. 89 fl. $59^{2}/_{4}$ kr., an Stämpel-Provision von 181 fl. 24 kr. à 2 Proc. 3 fl. $37^{1}/_{4}$ kr. Hiernach entziffert sich der Brutto-Ertrag mit 1146 fl. 15 kr., welcher sich bei demselben alla Minuta-Verschleiß und derselben Stämpel-Provision, jedoch bei einer Tabak-Verschleißprovision von 4 Procent, auf 887 fl. 53 kr., und bei einer Tabak-Verschleißprovision von 3 Procent auf 371 fl. $7^{2}/_{4}$ kr. belaufen würde. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die etwaigen mit dem Verschleißbetriebe verbundenen Auslagen, z. B. Miethe für die Unterkunft, für Beheitzung und Beleuchtung u. s. w. nicht in Anschlag gebracht wurden, daß demnach der oben ausgewiesene Ertrag nicht den reinen Verlagsnutzen darstelle; auch wird bemerkt, daß der Verschleiß Aenderungen erleiden kann, und daß das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe keine Gewähr leiste, so wie unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungs-Gesuchen wird Gehör gegeben werden. — Der detaillirte Erträgniß-Ausweis kann übrigens bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Jaroslaw und bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Caution für den Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß, dann für Geschirr und sonstige Utensilien, so wie für die richtige Uebergabe des zur Ablieferung erhaltenen Contre-

band-Tabak-Materials wird auf 6820 fl. C. M. festgesetzt, und es ist diese entweder im Baren, oder in öffentlichen, nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung angenommenen Fondsobligationen, oder mittelst einer auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar anerkannten Hypothekar-Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verständigung, von der an ihn erfolgten Verleihung des Tabak-Verlages zugekommen seyn wird, zu leisten. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Uebereinkommung dieses k. k. Commissionsgeschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen, versiegelten, mit einem Angelde von Zweihundert Sechzig, das ist 260 fl. C. M., welches beim Rücktritte des Erstehers dem Aerar anheim fällt, denjenigen aber, deren Anbothe nicht angenommen werden, wieder zurückgestellt werden wird, dann mit der legalen Nachweisung ihrer Großjährigkeit, des Besitzes eines zur Besorgung dieses Geschäftes zureichenden Vermögens und einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte, in welchen das angesprochene Verschleißpercent, abgesondert für den Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß, nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich auszudrücken ist, längstens bis zum 11. November 1839, das ist Eilften November l. J., Vormittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Jaroslaw zu überreichen. Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, oder denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, werden nicht berücksichtiget werden. — Die Verpflichtungen des Bezirks-Verlegers gegen das Gefäll, so wie gegen die ihm zur Fassung zugewiesenen Verschleißer und das consumirende Publikum, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 und in dem gedruckten Gubernial-Kreisschreiben vom 28. April 1838, Z. 27355, enthalten, und diese können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung und bei jedem Unterinspector eingesehen werden. — Lemberg am 19. September 1839.

Z. 1461. (3) ad Nr. $^{13784}/_{1974}$ T.

Kundmachung

wegen Verleihung des k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Freudenthal.

Von der k. k. m. f. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Freudenthal im Concurrenzwege provisorisch zu verleihen sey. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak-Magazin zu Brünn, von welchem er 16 Meilen entfernt ist, gewiesen. — Demselben sind zur Materialfassung 3 Unterverleger und 61 Trafikanten zugewiesen. — Der Verkehr dieses Verlages betrug nach dem Ergebnisse vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, an Tabak im Gewichte von 132 722 *U.*, im Gelde 65,304 fl. 37 kr.; an Stämpelpapier 7258 fl. 9 kr., zusammen 72,562 fl. 46 kr. — Dieser Verschleiß kann jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen oder Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger im Falle einer wirklich statt findenden Verschleißverminderung keine wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Die Nutzgenüsse dieses Verlages sind folgende: I. Das Gutgewicht von den gesponnenen Rauchtabakgattungen mit 2 Percent. II. Die Provision vom Tabakverschleiße überhaupt, welche mit $6^7/_8$ Percent ausgebothen wird. III. Die Provision vom Stämpelverschleiße mit $3^1/_2$ Percent, und IV. der Tabak-Kleinverschleißgewinn. — Nach dem Verschleiß-Ergebnisse eines Verwaltungsjahres, nämlich vom 1. November 1837 bis Ende October 1838 entfallen diese Nutzgenüsse mit dem angegebenen Percenten Ausmaße, und zwar: 1) Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtabak von 16,056 *U.* Gespunst, oder 7492 fl. 48 kr. mit 149 fl. $51^1/_4$ kr.; 2) die Provision von der gesammten Tabak- und Verschleißsumme von 65,154 fl. $45^3/_4$ kr., mit 4479 fl. $23^1/_4$ kr.; 3) die Provision vom Stämpelpapier-Verschleiße von 7258 fl. 9 kr. mit 254 fl. 2 kr.; 4) endlich der Gewinn aus dem Tabak-Kleinverschleiße mit 256 fl. $49^2/_4$ kr. — Dagegen hat der Verleger nachstehende Auslagen zu bestreiten: a) Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtabak an die Unterverleger mit $1^1/_2$ Percent, welches von 4546 fl. 44 kr., mit 68 fl 12 kr.; b) die Provision vom Tabakverschleiße für die Unterverleger mit 5 Percent, welche von 35,846 fl. $36^3/_4$ kr., mit 1792 fl. $19^3/_4$ kr.; c) die Provision vom Stämpelpapier-Verschleiße an die Unterverleger mit $2^1/_2$ Percent, welche von 4625 fl. 30 kr., mit 115 fl. $38^1/_4$ kr. entfällt, und welche bei Herabsetzung dieses Percentes bei den ihm zugetheilten Unterverlegern mit dem dießfälligen Differenzbetrage an das Aerar gezahlt werden muß. — Außerdem hat der Verleger alle Auslagen für

die Materialzufuhr, die Magazine, Keller und Verschleißgewölbe, für das Aushilfspersonale, Beheitzung, Beleuchtung des Verschleißlocales, und für die sonstigen minderen Bedürfnisse, als: für die Kartirung, das Porto u. dgl., so wie auch die Materialsschwendung zu tragen. — Mit der Verleihung dieses Verlages ist der Ertrag einer Caution von 9453 fl. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabakverleger festgesetzten Werthsbestimmung oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen zwei Monaten, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Verlages zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Ferner ist der Ersteher dieses Verlages verpflichtet, vor der förmlichen Uebergabe desselben nachzuweisen, daß er ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes und von dem betreffenden Gefällenwach-Obern für diesen Zweck entsprechend befundenes Locale besitze. — Die Provision vom Tabakverschleiße wird bei diesem Verlage auf $6^7/_8$ Percent mit dem Bemerken festgesetzt, daß bloß dieses Percent der Gegenstand des höheren oder minderen Anbothes ist, indem die übrigen Emolumente an Gutgewicht, Stämpelprovision und Kleinverschleißgewinn nach dem systemmäßigen Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Verlag bewerben wollen, haben ihre versiegelten Offerte längstens bis 8. November 1839 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. m. s. Cameralgefällen-Verwaltung in Brünn unter Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Freuthal" einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1. Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten; 2. das Percenten-Anboth mit Buchstaben in einer bestimmten Größe ausgedrückt; 3. die Erklärung, daß der Offerent den durch die Verlegers-Instruction und die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bedingungen nachkommen, und alle jene Rechnungs- und Geldgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das eigentliche Verschleißgeschäft nicht betreffen, auf das Pünctlichste besorgen wolle; 4. die Erklärung, daß er die Caution von 9353 fl. binnen der bestimmten Frist leisten werde; 5. muß jedes Offert mit dem 10% Betrage der Caution von 9453 fl. sogleich mit 945 fl. K. M. als Vadium versehen seyn. Die Vadien derjenigen Offerenten, von deren Anbothen kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach beendeter Verhandlung zurückgestellt, das Vadium desjenigen hingegen, dessen Offert angenommen wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten, und in so fern er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, von dem Aerar als verfallen eingezogen werden; 6. Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Taufschein oder andere Documente und die tadellose Aufführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß legal nachgewiesen werden; endlich 7. muß der Offerent des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kündig seyn. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtiget, so wie auch Pensionsrücklassungen, wenn sie von Bewerbern angebothen werden sollten, nicht angenommen werden. — Die übrigen Bedingungen und Erfordernisse enthält das an die dießfälligen Unterbehörden ergangene Circular vom 1. Mai 1835, Zahl $^{5310}/_{410}$, welches bei allen Aerarial-Gefällenämtern und Obern der Gefällenwache eingesehen werden kann. — Von der k. k. m. s. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Brünn am 18. September 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1465. (3) Nr. 1421.

Edict.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche executive Feilbiethung der dem Martin Safran vulgo Shnidar in Peteline gehörigen, zur löblichen Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 28 dienstbaren, auf 1218 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhube sammt Zugehör, wegen dem Peter Schelle in St. Peter schuldiger 122 fl. 26 kr. c. s. c. gewilliget, und in Folge dessen zur Vornahme der 3o. October zum ersten, der 29. November 1839 zum zweiten und der 8. Jänner 1840 zum dritten Termine mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität nicht bei einer der zwei ersten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kauflustige haben an obigen Tagen um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen zu Peteline sich einzufinden.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll liegen zur Einsicht in der Bezirksgerichtskanzlei zu Adelsberg.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 16. September 1839.